Beitragsordnung

- des MCH Futsal Club Bielefeld e.V. -

Präambel

Die Beitragsordnung des MCH Futsal Club Bielefeld e.V. regelt alle Einzelheiten bezüglich der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen, Sonderbeiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen und Kosten für Dienstleistungen des Vereins. Diese Ordnung ist integraler Bestandteil der Beitrittserklärung, jedoch kein Teil der Vereinssatzung.

§ 1 Mitgliedsbeiträge

I Die Mitgliedsbeiträge sind durch die Jahreshauptversammlung festgelegt und werden jährlich am 1. Januar per SEPA-Basislastschrift eingezogen. Bei nicht erteiltem SEPA-Lastschriftmandat erfolgt die Zahlung per Überweisung zum gleichen Datum.

II Der Mitgliedsbeitrag für das Eintrittsjahr wird ab dem Monat des Vereinseintritts anteilig fällig.

§ 2 Austritt aus dem Verein

I Ein Austritt ist gemäß der Satzung jeweils zum Jahresende möglich. Die schriftliche Kündigung muss bis spätestens zwei Monate vor Jahresende bei der Geschäftsstelle eingehen.

§ 3 Zusatzbeiträge

I. Abteilungen des Vereins können für die Deckung spezifischer Ausgaben in ihren Bereichen, wie für besondere Sportarten oder Seminare, Zusatzbeiträge erheben. Diese müssen durch einen Beschluss der jeweiligen Abteilungsversammlung genehmigt werden und den Mitgliedern vor Beitritt zur Abteilung mitgeteilt werden.

§ 4 Beitragsklassen

I. Die Mitgliedsbeiträge sind nach Beitragsklassen unterteilt, die von der Jahreshauptversammlung festgelegt werden.

II. Es gelten folgende Mitgliedsbeiträge:

Abteilung	Beitragsklasse	Status	Beitrag pro Monat
Fußball/Futsal	I	bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	10,00 Euro
Fußball	II	nach Vollendung des 18. Lebensjahres	10,00 Euro
Futsal	II	nach Vollendung des 18. Lebensjahres	15,00 Euro
Fußball/Futsal	III	Familie • Ehepartner/Eingetragene Partnerschaft gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz. • Mitglieder mit Kind(ern) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.	20,00 Euro

§ 5 Beitragsminderungen und -erlass

I. Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, in begründeten Einzelfällen Beitragsminderungen oder den vollständigen Erlass von Beiträgen zu beschließen.

§ 6 Aufnahmegebühren

I. Derzeit werden keine Aufnahmegebühren erhoben.

§ 7 SEPA-Lastschriftverfahren

I. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages per SEPA-Lastschrift erfolgt so lange vom bisherigen Konto des Mitglieds, bis ein neues SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird.

§ 8 Inkrafttreten

I. Diese Fassung der Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Schlussbestimmungen

Die Beitragsordnung kann durch Beschluss der Jahreshauptversammlung geändert werden. Mitglieder werden über Änderungen in geeigneter Form informiert. Der Verein behält sich vor, die Beitragsordnung anzupassen, um auf veränderte finanzielle oder organisatorische Rahmenbedingungen zu reagieren.